

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

22. Ausgabe, Herbst 2017

	Seite
Einleitung	1
Revision EW-Schätzung	2
Revision Pachtzinsverordnung	3
Informationsaustausch / MWST	4
Ergänzungsleistungen	5
EDV-News	6
Personelles	7
Verschiedenes	8

Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Sehr geschätzte Kundschaft

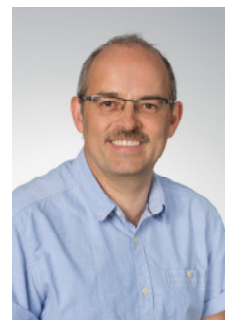
Es freut mich, dass Sie sich Zeit nehmen, um die neuste Ausgabe der Lerch-Mitteilungen zu studieren. Wir senden Ihnen bewusst unsere Mitteilungen gegen Ende des Jahres, wenn die Tage kürzer, das Wetter undankbar und die Temperaturen kühler sind. Die meisten unserer Kunden haben dann sicher etwas mehr Zeit, um sich der Weiterbildung und der Buchhaltung zu widmen.

Dass sich die Landwirtschaft in einem Umbruch befindet, merken nicht nur die Fernsehzuschauer von „Bauer ledig sucht“, sondern auch eine breite Bevölkerung. Diverse Fernsehsendungen behandeln diese Thematik und das Bewusstsein vieler Konsumenten hat sich positiv zur Landwirtschaft geändert. Leider hat es immer noch viele Weltverbesserer die meinen, viel von Tier- und Naturschutz zu verstehen. Da hilft es nur, mit viel Engagement die Diskussionen zu führen und solchen Personen die nötigen Gegenargumente zu liefern.

Wir, als Ihre Verbindungspersonen zu den Steuerbehörden, zu den Sozialämtern, zu den Banken und als Auskunftsstelle für rechtliche und buchhalterische Fragen, nutzen diese ruhigere Zeit ebenfalls für die notwendigen Weiterbildungen. Wir erhalten so das nötige Rüstzeug, um Sie mit den Neuerungen der nächsten Jahre informieren und beraten zu können. In dieser Ausgabe der Lerch News informieren wir Sie über die Revision der Anleitung zur Schätzung des Landw. Ertragswertes, die damit verbundene Revision der

Pachtzinsverordnung, über den automatischen Informationsaustausch von Steuersachen, die Änderungen bei der MWST und über den Anspruch von Ergänzungsleistungen von der AHV. Ebenso informieren wir Sie in der Rubrik „Personelles“ was sich an unserer Mitarbeiterfront so tut. Mit einigen EDV-News können Sie sich in einem Abschnitt auf die neuen Zahlungsmethoden einstellen und nicht zuletzt möchten wir die Thematik der Vorsorge mit der 2. und 3. Säule ansprechen. Damit auch Sie sich noch intensiver mit den oben stehenden Themen befassen können, möchten wir Ihnen die Informationsveranstaltungen im nächsten Jahr empfehlen. Im Abschluss finden Sie noch einen Hinweis auf die notwendigen Buchhaltungsarbeiten Ende des Jahres. Diese Daten sind für uns sehr wichtig und wir möchten Sie animieren, die von uns angebotenen Hilfsmittel zu nutzen. Auf unserer Homepage www.lerch-treuhand.ch finden Sie sehr viele nützliche Informationen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Rest des Jahres, angenehme Festtage und viel Erfolg bei der Planung für die Zukunft.

Wir freuen uns, für Sie auch im neuen Jahr wieder tätig zu sein und danken Ihnen für die interessante Zusammenarbeit.



*Reto Bobst
Mitglied der Geschäftsleitung*

Revision Anleitung zur Schätzung des Landw. Ertragswertes

Der Ertragswert spielt im Bauerlichen Bodenrecht (BGBB) eine sehr wichtige Rolle. So wird unter anderem ein landwirtschaftliches Gewerbe den selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert angerechnet und die Belastungsgrenze fur Grundpfandrechte wird vom Ertragswert abgeleitet. Als Basis fur den Verkauf von landwirtschaftlichen Gewerben zu Lebzeiten an ein selbstbewirtschaftendes Familienmitglied dient als Grundlage ebenfalls der Ertragswert.

Von Bedeutung ist der Ertragswert zudem bei Vorkaufsrechten, Auflosung von Miteigentum, Gesamteigentum, Kaufrechten oder Ruckkaufsrechten. Nicht zuletzt hat der Ertragswert Auswirkungen auf den Pachtzins eines landwirtschaftlichen Gewerbes und auf die Pachtzinse von landwirtschaftlichen Grundstucken.

Aufgrund der Bedeutung des Ertragswertes ist es notwendig, dass er uberall gleich ermittelt wird. Die Schatzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Schatzungsanleitung) ist deshalb im Anhang 1 der Verordnung uber das Bauerliche Bodenrecht (VBB) geregelt.

Die Schatzungsanleitung muss von Zeit zu Zeit aktualisiert und den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden. Die heute gultige Schatzungsanleitung trat am 1. Februar 2004 in Kraft und ist somit bald 14 Jahre alt. Eine Revision ist aus folgenden Grunden notwendig: Technische Entwicklung, neue Betriebszweige wie z. Bsp. die Energieproduktion aus Biomasse, grosse Investitionstatigkeit und deren Finanzierung, langandauernde Tiefzinsphase sowie auch die gesellschaftliche Entwicklung.

Die Revision wurde im Auftrag des Bundesamtes fur Landwirtschaft (BLW) von einer breit abgestutzten externen Arbeitsgruppe vorbereitet. Als Vertreter vom

Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz (treuland) war ich ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Dezember 2017 uber die Revision entscheiden. Infolge der Revision mussen die Verordnung uber das Bauerliche Bodenrecht und die Pachtzinsverordnung angepasst werden (siehe nachfolgender Artikel).

Aufgrund der Entwicklung der Hypothekarzinsen musste die Berechnung des Ertragswertes grundsatzlich uberdacht werden. Ohne Korrekturen der Schatzungsanleitung waren die Ertragswerte massiv angestiegen.

Als wesentliche Neuerung soll nur noch bei landwirtschaftlichen Gewerben nach den Art. 5 und 7 BGBB die Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlich bewertet werden, unabhangig von Typ und Grosse des Gewerbes. Weitere Wohnungen und Wohnungen, welche nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind, werden nicht landwirtschaftlich, sondern aufgrund des langfristig erzielbaren Mietzinses bewertet. Die nichtlandwirtschaftliche Bewertung derjenigen Wohnungen, die nicht Betriebsleiterwohnungen sind, wird zu hoheren Ertragswerten fuhren. Entsprechend erhohet sich auch die Belastungsgrenze.

Die Erhohung betrifft auch die Altenteilwohnungen, da diese aufgrund des langfristig erzielbaren Mietzinses bewertet werden. Die Eltern erhalten bei der Hofubergabe einen Gegenwert fur die zweite Wohnung (Altenteilwohnung), der es ihnen allenfalls ermoglicht, zu wahlen, ob sie auf dem Betrieb bleiben oder lieber anderswo wohnen mochten. In gewissen Fallen ist die anderung auch fur die Miterben gerechter, weil so nur noch die fur die Bewirtschaftung des Gewerbes notwendige Wohnung zum landwirtschaftlichen Wert ubernommen wird.

Zudem wurde die ganze Schatzungsanleitung uberarbeitet und der technischen Entwicklung angepasst und es wurden verschiedene neue Betriebszweige aufgenommen. Die Berechnungen bei Beispielbetrieben zeigen, dass die Ertragswerte je nach Zusammensetzung von Boden, Okonomiegebaude und Wohnhaus unterschiedlich stark ansteigen. Bei durchschnittlichen Betrieben steigt der Ertragswert zwischen 10 % und 20 % an. In Anbetracht der langen Dauer seit der letzten Revision im Jahr 2004, der seit langem andauernden Tiefzinsphase und der grossen technischen Entwicklung bei den Landwirtschaftsbetrieben, kann diese Ertragswertsteigerung als moderat beurteilt werden.

Wie bereits erwahnt, wird der Bundesrat voraussichtlich im Dezember 2017 uber diese Revision entscheiden. Die Verordnung und die neue Schatzungsanleitung sollen am 1. April 2018 in Kraft treten. Fur alle Hofubergaben per 1. Januar 2018 ist somit noch die momentan gultige Schatzungsanleitung massgebend. Mussen ab 1. April 2018 fur den Landwirtschaftsbetrieb der Ertragswert und die Belastungsgrenze neu festgelegt werden, mussen die Schatzungen nach der neuen Schatzungsanleitung vorgenommen werden.

Bisher verfugte Ertragswerte und Belastungsgrenzen behalten ihre Gultigkeit bis allenfalls ein Investitionsvorhaben oder eine Bank eine Neuschatzung nach der neuen Schatzungsanleitung verlangen.



Thomas Nebiker
Mitglied der Geschaf tsleitung

Revision Pachtzinsverordnung

Am 1. April 2018 tritt nach 14 Jahren wieder eine neue Schätzungsanleitung für die Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragswertes in Kraft. Die damit einher gehenden Änderungen des Wertniveaus haben auch direkt Auswirkungen auf die Pachtzinse.

Wie hoch die neuen Pachtzinse genau zu liegen kommen, kann erst nach der Veröffentlichung der Berechnungsgrundlagen für den Ertragswert beurteilt werden. Die entsprechende Schätzungsanleitung muss noch vom Bundesrat genehmigt werden. Zur Entwicklung der Pachtzinse liegen derzeit nur Hochrechnungen vor.

Auswirkungen bei der Pacht von landwirtschaftlichen Gewerben

Eine Auswirkung der neuen Pachtzinsebemessung wird sein, dass die Gewerbepacht gegenüber der Pacht von Einzelgrundstücken gestärkt wird. Durch die entsprechende Zinserhöhung werden vor allem die Verpächterlasten bei den Gebäuden (Abschreibungen, Unterhalt und Versicherungen) besser gedeckt sein. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass landwirtschaftliche Gewerbe aus finanziellen Gründen als Einzelgrundstücke verpachtet werden. Bei der Gewerbepacht rechnet man mit einer Zinserhöhung von zwischen 15 und 40 Prozent. Dies je nach Werteverhältnis von Land und Gebäuden und von der Art der Gebäude.



Einzelgrundstücke

Beim Boden wird der Basispachtzins aus Verzinsung des Ertragswertes und Abgeltung von Verpächterlasten bestehen. Wie bis anhin kann dieser Wert aufgrund einer besseren Arrondierung oder einer günstigen Lage um maximal je 15 % erhöht werden. Auch im Entwurf der Pachtzinsverordnung ist die Möglichkeit der Kantone enthalten, einen Zuschlag vom Basispachtzins von 15 % zu bewilligen. Mit den Anpassungen bei der Schätzungsanleitung und bei der Pachtzinsverordnung wird angenommen, dass der neue Pachtzins für Einzelgrundstücke im Mittel um 14 % steigen wird.



Gültigkeit des neuen Pachtzinses

Wenn die Änderungen wie geplant auf 1. April 2018 in Kraft treten, kann der Verpächter oder der Pächter eine Neubewertung des Ertragswertes bzw. des Pachtzinses für die entsprechenden Liegenschaften auf das folgende Pachtjahr verlangen. Ohne eine Reaktion von einer der beiden Parteien gilt der bisherige Pachtzins weiterhin.

Ab wann sich in einem konkreten Fall der Zins erstmals ändert, ist ohne anderslautende Regelung im schriftlichen Pachtvertrag vom Zeitpunkt abhängig, an welchem das betreffende Pachtverhältnis begonnen hat. Startete dieses an

einem 1. Januar (Pachtjahr = Kalenderjahr), so gilt der neue Zins erstmals für das Pachtjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Ist der Beginn einer Pacht beispielsweise auf den 1. Mai datiert, so kann die Anpassung hingegen bereits für das Pachtjahr vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2019 wirksam werden.

Da in den gebräuchlichen Pachtvertragsvorlagen eine Pachtzinsänderung geregelt ist, muss kein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Wir empfehlen den neuen Pachtzins in einem Anhang zum Vertrag festzuhalten.

Beratungsdienstleistungen

Die Spezialisten der Lerch Treuhand AG bieten nach dem Inkrafttreten der neuen Grundlagen Hilfe bei der Überprüfung von bestehenden Pachtverträgen an. Weiter werden wir in der Lage sein, mit einem neuen Berechnungsprogramm den aktuellen Ertragswert und die Pachtzinsen zu bewerten.



*Gerhard Ryf
Team Schätzung und Beratung*

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Am 01. Januar 2017 ist das Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten. Das Gesetz regelt den Austausch von Steuerdaten zwischen der Schweiz und den Partnerstaaten, mit denen ein AIA-Abkommen abgeschlossen wurde. Damit soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Finanzanlagen

Besitzt eine in der Schweiz ansässige natürliche oder juristische Personen bei einem Finanzinstitut in einem Partnerstaat ein Finanzkonto, so übermittelt der Partnerstaat Informationen wie Guthaben der Konten, Wertschriftenerträge oder Erlöse aus Verkauf von Finanzvermögen an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Diese leitet die

Daten an die zuständige kantonale Behörde weiter. Stellt sich heraus, dass die ausländischen Vermögenswerte in der Schweiz nicht deklariert wurden, wird ein Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet.

Immobilien im Ausland

Der Informationsaustausch betrifft nur Finanzkonten. Daten betreffend Immobilien, die sich im Ausland befinden, werden nicht ausgetauscht. Jedoch können aufgrund der ausgetauschten Finanzdaten allfällige im Ausland gelegene Immobilien entdeckt werden (z.B. Mieteinnahmen, Verkauf Immobilie). Immobilien, die sich im Ausland befinden, sowie ihre Erträge werden in der Schweiz nicht besteuert. Der Vermögenswert sowie die Erträge beeinflussen aber die Höhe der Steuerprogression.

Datenaustausch

Der erste Datenaustausch wird im 2018 erfolgen und betrifft die Steuerperiode 2017. Wer bis jetzt nicht versteuerte Bankkonten oder Immobilien im Ausland besitzt, hat die Möglichkeit, mit einer straflosen Selbstanzeige diese zu melden. Voraussetzung ist, dass die Steuerbehörde bisher keine Kenntnis vom nicht-deklarierten Einkommen und Vermögen hatte. Zudem muss die steuerpflichtige Person die Steuerbehörde vorbehaltlos unterstützen. Die straflose Selbstanzeige ist nur einmal möglich.



Priska Brüderlin
Mitglied der Geschäftsleitung

Mehrwertsteuersätze, Änderungen per 1. Januar 2018

Ab dem 1. Januar 2018 gelten neue Mehrwertsteuersätze. Es müssen allfällige Anpassungen an Fakturierungs- und Buchhaltungsprogrammen vorgenommen werden.

Was es noch nie gegeben hat, wird per 1. Januar 2018 wahr: Die Mehrwertsteuersätze werden sinken. Für die Finanzierung der IV wurden diese zeitlich begrenzt erhöht, was nun auf den Jahreswechsel hinfällt.

Es ist darauf zu achten, dass auf Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die MWST mit den neuen Steuersätzen ausgewiesen wird. Bei Leistungen bis am 31. Dezember 2017 gelten noch die alten Steuersätze. Es ist zu empfehlen, alle

Leistungen bis Ende Jahr in Rechnung zu stellen. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Bei den Fakturierungs- und Buchhaltungsprogrammen müssen die Steuersätze angepasst werden. Da im Jahr 2018 noch etliche Fakturen mit den alten Steuersätzen verbucht werden, müssen für die Rückforderung der Vorsteuern die alten und die neuen Steuersätze hinterlegt werden. Die Anpassung der Software wird durch die Herstellerfirmen unterstützt.

Die Reduktion der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuer-sätze.

Saldosteuersätze bis 31.12.2017	Saldosteuersätze ab 01.01.2018
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.3%	1.2%
2.1%	2.0%
2.9%	2.8%
3.7%	3.5%
4.4%	4.3%
5.2%	5.1%
6.1%	5.9%
6.7%	6.5%

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuerersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist von drei Jahren abgelaufen ist.



Stephan Ryf
Team Treuhand Landwirtschaft

Mehrwertsteuersatz	alt	neu
Normalsatz	8.0%	7.7%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	3.7%
reduzierter Satz (unverändert)	2.5%	2.5%

Anspruch auf Ergänzungsleistungen

In den letzten Jahren haben wir immer wieder mit Anträgen, Kontrollen und auch Einsprachen in Bezug auf Ergänzungsleistungen zu tun. Nachfolgend möchten wir Sie näher darüber informieren, um was es bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV geht.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden.
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, wenn diese nicht bereits durch eine Versicherung wie Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung gedeckt wurden. Die Kosten können jährlich geltend gemacht werden.

Ergänzungsleistungen können beantragt werden, wenn:

- ein Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug) besteht
- eine Rente der IV (ganze, Dreiviertels-, Halb- oder Viertelsrente) besteht

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die Zuhause leben und Personen, die in einem Pflegeheim wohnen.

Die Ergänzungsleistungen kommen vor allem dort in Frage, wo keine genügende Altersvorsorge

vorhanden ist. Dies trifft gerade in der Landwirtschaft oftmals zu. Es besteht neben der AHV keine zusätzliche Altersvorsorge in Form von einer Rente, wie zum Beispiel eine Pensionskasse.

Zu beachten ist, dass bei den Einnahmen, neben der AHV-/IV-Rente, alle übrigen Einnahmen wie Zinsen, Mietzinseinnahmen, auch der Eigenmietwert, Pachtzinsen, Nutzniessungserträge, etc. angerechnet werden.

Dazu kommt aber auch, dass ein prozentualer Anteil vom Vermögen als Einkommen angerechnet wird. Vom Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen. Bei Alleinstehenden beträgt dieser Freibetrag Fr. 37'500.-- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.--.



Lebt ein Bezüger von Ergänzungsleistungen zuhause, wird bis heute 10 % vom anrechenbaren Vermögen als Einkommen angerechnet. Bei einem Heimaufenthalt können die Kantone bis 20 % vom anrechenbaren Vermögen als Einkommen anrechnen.

Ebenfalls ist zu beachten, dass ein allfälliger Vermögensverzicht als Vermögen berücksichtigt wird. Ein Vermögensverzicht betrifft zum Beispiel Schenkungen an Kinder, Grosskinder, etc.

Ab Schenkungsdatum werden jährlich Fr. 10'000.-- als Freibetrag in Abzug gebracht. So wird zum Beispiel eine Schenkung von Fr. 100'000.-- vor 10 Jahren nicht mehr als Vermögensverzicht angerechnet.

Damit man in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommen kann, muss ein Antrag bei der zuständigen Amtsstelle eingereicht werden. Massgebend ab wann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, ist stets der Zeitpunkt der Gesuchstellung.

Aufgrund des Gesuches erstellt dann die Ausgleichskasse, Abteilung Ergänzungsleistungen, eine Verfügung. Gegen diese kann auch Einsprache erhoben werden, insofern Sie mit der Berechnung der Ausgleichskasse nicht einverstanden sind.

Ebenfalls zu beachten ist, dass zusätzlich zur Ergänzungsleistung auch eine sogenannte Prämienverbilligung in der Krankenkasse ausgerichtet wird. Dieser Betrag wird dann direkt von der Ausgleichskasse an die Krankenkasse vergütet. Dieser Anspruch kann auch dann bestehen, wenn Sie keine Ergänzungsleistungen aufgrund von Einnahmen und Ausgaben erhalten. Wenn die Ausgaben zusammen mit der Krankenkassenprämie die Einnahmen übersteigen, besteht ein Anrecht auf eine Krankenkassenverbilligungsprämie.

Wie Sie sehen, spielen viele verschiedene Faktoren mit, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat oder nicht.

Bei Fragen sowie auch für Hilfeleistungen wie Kontrollen, Einsprachen und Beschwerden, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Ernst Lerch
Verwaltungsratspräsident

Neuerungen im Zahlungsverkehr (www.iso-20022.ch)

Zahlungsaufträge, die mittels Filetransfer an die Bank übermittelt werden - bei unserer Kundschaft hauptsächlich mit dem E-Banking von AgroOffice - werden ab Mitte 2018 nur noch im neuen Format akzeptiert. Das Programm ist dafür vorbereitet, es muss nur im E-Banking Modul unter "Einstellungen, E-Banking-Verträge verwalten" bei jeder Bank die Einstellung vom alten Format "DTA-Standard" auf "ISO 20022" umgestellt werden.



QR-Rechnung ist der neue Einzahlungsschein (ab 2019)

Voraussichtlich ab Januar 2019 kommt die QR-Rechnung und löst bis voraussichtlich Ende 2020 die bisherigen, verschiedenen Einzahlungsscheine ab.

Kunden, die Rechnungen mit Einzahlungsscheinen versenden, müssen sich also im 2019 mit der Umstellung auf die QR-Rechnung beschäftigen. Die Softwarehersteller sind daran, die Programme auf den neuen Standard anzupassen.

Anpassung der MWST-Sätze per 01.01.2018

Wenn Sie der MWST unterstellt sind und mit dem eigenen Computer die Buchhaltung nachführen und evtl. auch Rechnung stellen, müssen Sie darauf achten, dass die notwendigen Anpassungen per 01.01.2018 gemacht werden.

Es braucht für eine gewisse Zeit die alten und neuen Steuersätze, wobei diese je nach Software automatisch mit einem Update zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls sind die neuen Steuersätze manuell zu erfassen.



Im Buchhaltungsprogramm AgroOffice werden die neuen Steuersätze mit einem Update zur Verfügung gestellt.

Wird ein Faktura-Programm verwendet, sind dort im Artikelstamm die Steuersätze ebenfalls anzupassen, damit die Rechnungsstellung korrekt erfolgt. Beachten Sie bitte die Informationen der Programmhersteller, oder fragen Sie uns.



*Urs Nussbaumer
Team Treuhand Landwirtschaft*

Eintritt

Mirjam Liechti, Kauffrau

Mirjam Liechti hat im August 2017 bei uns die 3-jährige kaufmännische Ausbildung zur Kauffrau mit Berufsmatura sehr erfolgreich abgeschlossen. Seit September 2017 arbeitet sie in der Abteilung Stephan Ryf, um ihr Wissen im Treuhandbereich zu festigen und zu erweitern.



Vanessa Rudin, Sachbearbeiterin Finanz- und Rechnungswesen, Mandatsleiterin

Seit dem 1. März 2017 arbeitet Vanessa Rudin in der Abteilung von Reto Bobst. Nach der Ausbildung zur Kauffrau hat sie den Sachbearbeiter im Finanz- und Rechnungswesen absolviert und erstellt nun als Mandatsleiterin Jahresabschlüsse, Mwst-Abrechnungen und Steuererklärungen. Vanessa Rudin ist wohnhaft in Reigoldswil, wo sie zusammen mit ihrer Familie auf einem kleinen Betrieb wohnt und so ihr Hobby zum Beruf machen kann. Den Hauptteil dieser Leidenschaft widmet sie den Pferden, mit welchen sie regelmässig an Wettkämpfen teilnimmt.



Katja Hinterberger, Dipl. Ing-Agr. ETH, Agrarökonomin, CAS Coaching im ländlichen Raum, Mandatsleiterin

Seit 1. März 2017 arbeitet Katja Hinterberger in der Abteilung Schätzung/Beratung. Sie ist ausgebildete Agronomin und erstellt als Mandatsleiterin Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Als Beraterin macht sie Ertrags- und Verkehrswertschätzungen, wickelt Hofübergaben ab und beantwortet viele weitere Beratungsanfragen. Dank ihrer Ausbildung zum Coach begleitet Katja Hinterberger unsere Kunden auch in schwierigen Beratungssituationen kompetent. Sie wohnt mit ihrem Partner in Sissach und widmet sich in ihrer Freizeit dem Laufsport (Marathon, Bergläufe) und dem Triathlon. Daneben engagiert sie sich in der Gemeindepolitik.



Beat Rufer, Kaufmann im Finanz- und Rechnungswesen, Mandatsleiter

Seit 18. Sept. 2017 arbeitet Beat Rufer in der Abteilung von Stephan Ryf. Als gelernter Kaufmann mit mehrjähriger Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen erstellt er als Mandatsleiter Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Beat Rufer wohnt mit seiner Frau und den beiden Kindern in Oberdorf BL. Joggen in der Natur, Garten- und sonstige handwerkliche Arbeiten gehören unter anderem zu seinen vielfältigen Interessen. Gerne verbringt er die Freizeit zudem mit Familie und Freunden.



Pensionierung

Gieri Blumenthal, Mandatsleiter

Im August 2017 durfte Gieri Blumenthal seinen 65. Geburtstag feiern und somit auch die ordentliche Pensionierung. Gieri Blumenthal wird voraussichtlich noch ein Jahr bei uns in einem Teilzeitpensum weiter arbeiten und seinen Kundenstamm nach und nach an die jüngere Generation abtreten. Gieri Blumenthal ist am 05.01.1981 in unser Geschäft eingetreten und hat während 37 Jahren seine Kundschaft betreut. Wir danken ihm für seine geleistete Arbeit recht herzlich und wünschen ihm für seine weiteren Tätigkeiten im dritten Lebensabschnitt alles Gute.



Vorsorgeeinzahlungen bis Ende Jahr

Mit Einzahlungen in die Vorsorge 2B und in die Vorsorge 3A können Sie für Ihr Alter vorsorgen und gleichzeitig die Steuerbelastung optimieren.

Für das Jahr 2017 gelten bei der Säule 3A folgende Maximalbeträge:

- für Personen, die der 2. Säule angeschlossen sind **Fr. 6'768.--**
- für Personen ohne 2. Säule **20% des Erwerbseinkommens, max. Fr. 33'840.--**

Gemäss Reglement der „Agrisano Prevos“ können in die Vorsorge 2B unverändert je nach Alter und Vorsorgeplan zwischen 20 und 25 % des ver-

sicherten Einkommens (AHV-Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) einbezahlt werden. Nebst den ordentlichen Beiträgen in die Säule 2B können auch Einkäufe vorgenommen werden. Idealerweise sind die Zahlungen in die Vorsorge jeweils **bis Mitte Dezember** zu tätigen.

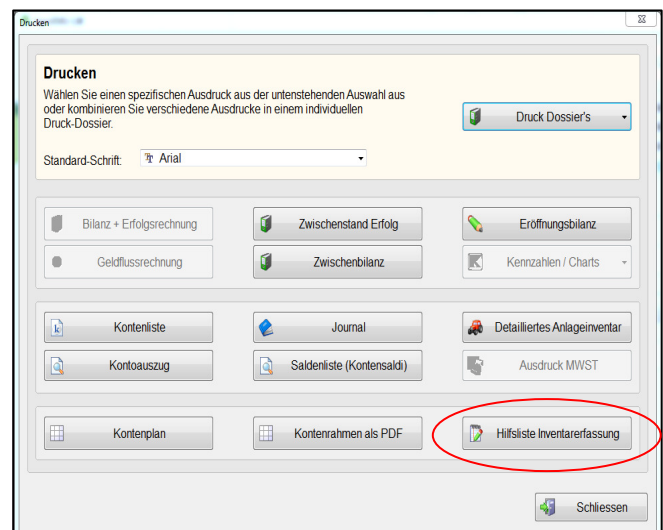


Inventar 2017 rechtzeitig ausfüllen

Wir möchten es hiermit nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, das Inventar 2017 für die Buchhaltung rechtzeitig zum Jahresende auszufüllen. Das rechtzeitige und vollständige Ausfüllen der Formulare bringt viele Vorteile mit sich:

- Die Daten sind aktuell und korrekt
- Die Arbeit ist per Ende Jahr viel einfacher als zu einem späteren Zeitpunkt
- Diese Arbeit ist erledigt
- Gut ausgefüllte Inventarformulare erleichtern uns die Arbeit beim Buchhaltungsabschluss.

Die Inventarformulare werden Ihnen von uns am Jahresende per Post zugestellt. Sie können diese aber auch von unserer Website herunterladen und dann direkt in dieser Exceldatei ausfüllen.



Das Buchhaltungsprogramm AgroOffice bietet Unterstützung durch die Möglichkeit zum Ausdrucken der „Hilfsliste Inventarerfassung“. Die notierten Werte können dann unter Abschluss erstellen auch direkt im AgroOffice erfasst werden.

Infoveranstaltungen 2018

Nächstes Jahr werden wir im Zeitraum von Januar und Februar 2018 wieder unsere Infoveranstaltungen durchführen. Dabei möchten wir Sie unter anderem über die Revision der Ertragswertschätzung und der Pachtzinsverordnung genauer informieren. Zusätzlich wird es aktuelle Informationen zu weiteren Themen geben.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Anlass begrüßen zu dürfen.

Die Einladung mit den genauen Terminen erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

